

Die Päpstlichen Missionswerke in Österreich

Kinderschutzrichtlinie

vom 1. Dezember 2018

Die vorliegende Kinderschutzrichtlinie wurde in einem zweijährigen Prozess erarbeitet, beim Nationalrat am 16. November 2018 auf der CIAM im Vatikan approbiert und von Nationaldirektor Pater Dr. Karl Wallner mit Wirkung vom 1. Dezember 2018 in Kraft gesetzt.

Die vorliegende Kinderschutzrichtlinie orientiert sich an der Rahmenordnung gegen Missbrauch und Gewalt für die katholische Kirche in Österreich: „Die Wahrheit wird euch frei machen. Rahmenordnung für die katholische Kirche in Österreich. Maßnahmen, Regeln und Orientierungshilfen gegen Missbrauch und Gewalt. Zweite, überarbeitete und ergänzte Auflage (2016).“

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung.....	2
B. Ziele	3
C. Verhaltensrichtlinien für die Tätigkeitsbereiche.....	3
C.1. Mitarbeiter (Angestellte, Freiwillige, Praktikanten) und Volontäre.....	3
C.2. Marketing, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.....	4
C.3. Aktivitäten für Kinder.....	5
C.4. Projektpartner	5
C.5. Besucher von Auslandsprojekten	6
D. Verfahrensregeln bei Verdacht auf Gewalt gegen Kinder.....	7
D.1. Allgemeines	7
D.2. Verdachtsfall in Österreich	7
D.2.1. Verfahren	7
D.2.2. Der Umgang mit dem Beschuldigten.....	8
D.3. Verdachtsfall in einem Auslandsprojekt	8
E. Das erweiterte Führungszeugnis.....	13
E.1. Bestehendes Personal.....	13
E.2. Neues Personal	13
E.3. Die Vorgehensweise um ein erweitertes Führungszeugnis zu erhalten.....	14
E.4. Beispielantrag.....	15
E.5. Die Adressen der Polizeikommissariate in Wien	18
F. Anhang. Texte für Verpflichtungserklärungen.....	19
F.1. Text für die Selbstverpflichtungserklärung von Missio Mitarbeitern	19
F.2. Text für die Verpflichtungserklärung von Reisenden in Auslandsprojekte.....	21
F.3. Text für die Verpflichtungserklärung von Fotografen, Filmende und Journalisten	23

A. Einleitung

Der Schutz von Kindern hat in der Arbeit von Missio – Päpstliche Missionswerke in Österreich, kurz Missio, höchste Priorität. Kinder, das sind nach der UN-Kinderrechtskonvention grundsätzlich alle Menschen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen vor körperlichen, emotionalen und sexuellen Übergriffen und Gewalttaten sowie Ausbeutung bestmöglich geschützt werden. Dem nachzukommen verpflichtet sich Missio sowohl in seiner Rolle als Arbeitgeber, wie auch als Partner in der missionarischen Zusammenarbeit im In- und Ausland.

Mit der Richtlinie für den Kinderschutz werden Verhaltensregeln für den Schutz von Kindern für die Bereiche, in denen Missio mittelbar und unmittelbar im Kontakt zu Kindern steht, aufgestellt.

Um den Schutz von Kindern sicherzustellen, gilt generell für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter¹ von Missio:

- Allen Kindern mit Wertschätzung zu begegnen und ihre Würde und Rechte zu achten.
- Niemals Handlungen durchzuführen, die das Kindeswohl gefährden oder gar zu Misshandlung und sexuellem Missbrauch von Kindern führen.
- Mädchen und Jungen in ihrer physischen und psychischen Entwicklung zu unterstützen.
- Achtsam mit Nähe und Distanz umzugehen und die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der Kinder unbedingt zu respektieren.
- Kulturelle Gegebenheiten im Kontakt mit Kindern zu berücksichtigen.
- Bei der Berichterstattung über Kinder und ihr Lebensumfeld die Würde der Kinder zu wahren.
- Achtsam mit Vertrauens- oder Autoritätsstellungen umzugehen.
- Bei beobachteten Grenzverletzungen sofortige Maßnahmen zum Schutz der Kinder einzuleiten.
- Im Falle eines begründeten Verdachts auf Kindeswohlgefährdung unmittelbar den Kinderschutzbeauftragten (KSB) zu informieren.
- Andere Personen in ihrem Umfeld für diese Thematik zu sensibilisieren.
- Aktiv nach den jeweiligen Möglichkeiten und Zuständigkeiten dazu beizutragen, ein für Kinder sicheres Umfeld aufzubauen und zu bewahren.
- Gegen rassistisches, diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung zu beziehen.

¹ Im Folgenden wird auf eine Unterscheidung zwischen männlicher und weiblicher Bezeichnung für Personengruppen verzichtet. Sofern die männliche Form gewählt wird, geschieht dies ausschließlich zum Zweck der vereinfachten Lesbarkeit.

B. Ziele

Die vorliegende Richtlinie dient der Etablierung der oben genannten Verhaltensregeln in sämtlichen Tätigkeitsbereichen von Missio um einen höchstmöglichen Schutz von Kindern sicherzustellen und Verhaltensweisen auszuschließen, die das Wohl von Kindern gefährden könnten.

Durch Standards und Regelungen, aber auch durch bewusstseinsbildende Maßnahmen, sollen alle Mitarbeiter und für Missio tätigen Personen für diese Thematik sensibilisiert werden. Ebenso dienen die Verhaltensregeln diesen Personen zum Schutz vor falschen Anschuldigungen. Des Weiteren dient diese Leitlinie zur Regelung der Abläufe in Fällen des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung. Schließlich hilft die Kinderschutzrichtlinie Missio als Organisation vor Ansehensverlust zu schützen.

Durch eine klare Festlegung von Verantwortlichkeiten wird ein Organisationsklima der Offenheit geschaffen, in dem mit dem Thema transparent, effektiv und zum Wohl der Kinder umgegangen wird.

Diese Richtlinie enthält somit Elemente zur Prävention, zum Fallmanagement, zur Fortbildung und Information.

C. Verhaltensrichtlinien für die Tätigkeitsbereiche

C.1. Mitarbeiter (Angestellte, Freiwillige, Praktikanten) und Volontäre²

Alle Mitarbeiter von Missio müssen die Selbstverpflichtungserklärung verbindlich unterzeichnen und befolgen. Sie ist ein wesentlicher Bestandteil des Dienstvertrages.

Mit der Unterzeichnung verpflichtet sich der Unterzeichner, aktiv dazu beizutragen, ein Umfeld aufzubauen und zu wahren, das für Kinder sicher ist. Jeder Mitarbeiter von Missio ist für die Beachtung der Regelungen verantwortlich.

Darüber hinaus haben Mitarbeiter, die aufgrund ihres Aufgabenbereichs einen engeren und intensiveren Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, eine aktuelle Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugendfürsorge“ gem. § 10 Abs. 1 a Strafregistergesetz, bekannt als „Erweitertes Führungszeugnis“ vorzulegen. Das Zeugnis kann während der Arbeitszeit eingeholt werden. Die Kosten für die Beantragung trägt Missio gegen Rechnungsvorlage.

Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Neueinstellung nicht älter als 6 Monate sein.

Sollten sich in dem Zeugnis Eintragungen finden, werden diese individualrechtlich geprüft und entsprechende arbeitsrechtliche Schritte ergriffen.

Das erweiterte Führungszeugnis ist im Fünfjahres-Rhythmus erneut vorzulegen. Näheres regeln die Erläuterungen zum erweiterten Führungszeugnis (siehe Anhang A1).

Alle Mitarbeiter werden regelmäßig im Themenbereich des Kinderschutzes informiert. Der Personalverantwortliche gewährleistet Schulungen zur Umsetzungen der Richtlinie und spezielle

² Das sind alle Teilnehmer am Programm Abenteuer Weltmission in einem Auslandsprojekt.

Schulungen, die sich z.B. auf einzelne Länder oder Tätigkeitsfelder beziehen. Die Basisschulung ist verbindlich und muss von jedem Mitarbeiter besucht werden.

In Stellenausschreibungen und neu ausgestellten Dienstverträgen wird auf die Richtlinie und Bestimmungen zum Kinderschutz verwiesen.

Volontäre, die mit Missio auf Auslandseinsatz fahren (Abenteuer Weltmission), werden in der Vorbereitung auf ihren Auslandseinsatz zum Thema Kinderschutz und zum Umgang mit möglichen Verdachtsfällen eingehend geschult. Ebenso werden Fälle von Projektpartnern beispielsweise erläutert um im Weiteren den Umgang mit Verdachtsfällen aufzuzeigen. Die Volontäre müssen die Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnen sowie ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Nach einer rechtlich erwiesenen Straftat im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdung, Misshandlung oder des sexuellen Missbrauch von Kindern ist eine Anstellung oder Weiterbeschäftigung bei Missio ausgeschlossen.

C.2. Marketing, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist die Berichterstattung über die von Missio geförderten Projekte im Ausland und über Veranstaltungen und Aktionen in Österreich unerlässlich. Im Zentrum der Berichterstattung stehen in vielen Fällen Kinder. Um ihre Würde jederzeit zu wahren und ihre Integrität hinreichend zu schützen, verpflichten sich Missio und alle von Missio beauftragten Berichterstatter neben den genannten Verhaltensrichtlinien zur Einhaltung folgender ethischer Kriterien:

- Jede Berichterstattung respektiert die Würde der dargestellten Personen.
- Vor der Veröffentlichung von Fotos und Reportagen wird geprüft, ob die Einwilligung der Kinder bzw. deren Bezugspersonen vorliegt.
- Kinder und ihre Familien werden als komplexe Persönlichkeiten mit Stärken und Potentialen vor dem Hintergrund ihres sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Umfelds dargestellt. Eine entwürdigende und reißerische Darstellung von Not und Elend wird unterlassen.
- Wünsche und Anliegen der Kinder und Familien in Bezug auf die Berichterstattung werden entsprechend berücksichtigt und ihre Privatsphäre unbedingt respektiert.
- Kinder werden auf Fotos und in Filmen nicht nackt oder sexuell aufreizend dargestellt.
- Kinder und deren familiäres Umfeld dürfen durch die Berichterstattung nicht in Gefahr gebracht oder einer Diskriminierung ausgesetzt werden.
- Fotografen, Journalisten und Filmende erhalten, bevor sie im Auftrag von Missio journalistisch tätig werden, ein Informationspapier, in dem sie über die Kinderschutz-Standards informiert und auf diese verpflichtet werden (siehe Anhang).
- Material und Produkte, die über Missio eingekauft werden, dürfen nicht mit ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt werden.
- Missio akzeptiert keine Gelder von Spendern, bei denen Missio Kenntnis davon hat, dass gegen sie strafrechtlich wegen Kindesmissbrauchs oder ähnlicher Verbrechen an Kindern vorgegangen wird.
- Eigene Werbematerialien werden unter Einhaltung der Kinderschutzrichtlinie erstellt.

- Gegebenenfalls werden beauftragte Agenturen und Kooperationspartner auf die Kinderschutzrichtlinie hingewiesen und aufgefordert, sich dieser zu verpflichten.
- Missio ist sich bewusst, dass die Gefahren für Kinder bei der Nutzung von Internet und sozialen Medien stetig steigen, und verpflichtet sich daher, präventiv diese Risiken bei allen Maßnahmen, die im Umfeld des Internets stattfinden, zu berücksichtigen. Dies betrifft unter anderem die angemessene Moderation von Foren und Blogs, die Nutzung geeigneter Filter- und Sicherheitseinstellungen sowie den sorgsam Umgang mit schützenswerten Daten entsprechend der jeweils gültigen Datenschutzrichtlinien.
- Im Rahmen des Jahresberichtes informiert Missio fortlaufend über aktuelle Entwicklungen im Bereich Kinderschutz, über Good-Practice-Beispiele der Projektpartner sowie über Maßnahmen und Kampagnen in Österreich, die für das Thema sensibilisieren und die Missio mitverantwortet.
- Die Haltung zum Kinderschutz wird Spendern und Interessenten aktiv und regelmäßig kommuniziert.

C.3. Aktivitäten für Kinder

Die Kinderaktion und die Jugendaktion werden in den Kirchengemeinden und in Schulen der österreichischen (Erz-)Diözesen von Haupt- und Ehrenamtlichen organisiert und verantwortet. Dies beinhaltet die Bestimmung über die Größe der Gruppen und die Form der Betreuung und Begleitung der Kinder und Jugendlichen. In der Regel werden Aktivitäten vor allem für den Verkauf von Schokolade der Jugendaktion von Erwachsenen und/oder älteren Jugendlichen begleitet.

Um den Schutz der Kinder bei Veranstaltungen in Schulen und Pfarren zu gewährleisten, finden bei der Aktion die folgenden Grundsätze Anwendung:

- Es gilt in allen Kirchengemeinden die Rahmenordnung für die katholische Kirche in Österreich.
- Die Verantwortung in Bezug auf die Sensibilisierung und Schulung der erwachsenen Begleitpersonen sowie auch für weitere Maßnahmen zur Abwendung und Vermeidung der Kindeswohlgefährdung, der Misshandlung und des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen liegt bei der jeweiligen Schule bzw. der für die jeweilige Kirchengemeinde zuständigen (Erz-)Diözese.
- Missio steht den Kirchengemeinden jederzeit als Ansprechpartner zur Seite.
- Missio nutzt seine Publikationen und Kommunikationsplattformen ergänzend und weist in seinen Materialien und Informationen zur Kinder- und Jugendaktion auf das Thema Kinderschutz hin und gibt Hinweise, was bei der Durchführung der Aktionen diesbezüglich beachtet werden sollte.

Richtlinien für Schulbesuche und diverse Jugendveranstaltungen werden ausgearbeitet.

C.4. Projektpartner

Missio ist in der Regel nicht selbst rechtlicher Träger der geförderten Projekte und hat damit keine unmittelbare Personalverantwortung.

Jedoch verpflichten die vertragliche Bindung sowie die moralische Verantwortung für das Wohl der Schutzbefohlenen in den Projekten Missio zu besonderer Aufmerksamkeit und Sensibilität in diesem

Bereich. Im Weiteren wird Missio die Bewusstwerdung dieses Themas bei den Projektpartnern weitergehend fördern.

Im Fall eines Missbrauchs oder anderer Formen der Gefährdung des Kindeswohls in einem Auslandsprojekt sind die Handlungsmöglichkeiten von Österreich aus zunächst eingeschränkt. Wenn Mitarbeiter von einem Verdachtsfall in einem Projekt erfahren, gelten die in Kapitel 4.3 ausgeführten Verfahrensregeln.

Darüber hinaus finden folgende Grundsätze Anwendung:

- Die Projektreferenten sprechen das Thema Kinderschutz mit dem Projektpartner aktiv an.
- Im Antragsverfahren für die Vergabe finanzieller Hilfe werden mit dem 1.9.2018 die Kinderschutzstandards der Projektpartner abgefragt.
- In den „Richtlinien zur Vergabe finanzieller Hilfe für die Projekte der Päpstlichen Missionswerke in Österreich“ soll der Kinderschutz in den nächsten 3 Jahren im Rahmen eines Stufenplans elementarer und ausdrücklicher Bestandteil der Projektförderung werden.
- Die Projektverträge enthalten ab 1.9.2018 einen Passus, der die Verpflichtung zum Kinderschutz beinhaltet. Ergänzend werden Vorgehensempfehlungen und Leitlinien zum Kinderschutz ausgehändigt, die im Rahmen einer Pilotphase weiter ausgearbeitet werden.
- Für ausgewählte Projektpartner werden im Rahmen des Stufenplans Weiterbildungen zum Thema Kinderschutz angeboten und Evaluierungen in Pilotprojekten durchgeführt. Ziel ist es, so rasch wie möglich den Kinderschutz für alle Projektpartner verpflichtend zu machen und Ansprechstellen und Weiterbildungsmöglichkeiten in unseren Projektländern zu vermitteln.
- Auch für alle Projektberichte und im Rahmen von Evaluierungen wird der Kinderschutz ein zentrales Thema werden

C.5. Besucher von Auslandsprojekten

Personen, die über Missio Projekte im Ausland besuchen, erhalten Informationen über die Richtlinie zum Kinderschutz und über Besonderheiten im Rahmen eines Auslandsbesuches.

Personen, die im Auftrag von Missio reisen, müssen darüber hinaus eine Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anhang A 4.4) unterzeichnen.

D. Verfahrensregeln bei Verdacht auf Gewalt gegen Kinder

D.1. Allgemeines

Der Schutz des Kindes hat bei allen Schritten der Fallbearbeitung Vorrang vor der Aufklärung des Verdachtes.

Jeder Verdacht von Kindesmissbrauch und körperlichen, emotionalen und sexuellen Übergriffen und Gewalttaten wird ernst genommen, dokumentiert und nachverfolgt. Dabei muss in der Darstellung zwischen einem bewiesenen Fall und einem Verdacht sorgfältig differenziert werden, damit keine Vorverurteilung von Beschuldigten stattfindet. Die Differenzierung zwischen einem bewiesenen Fall und einem Verdacht ist von großer Bedeutung.

Ebenso ist nach allen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Schutz des Hinweisgebers zu gewährleisten.

Kommt es in einem Tätigkeitsbereich von Missio zu einem begründeten Verdacht auf eine Gefährdung des Kindeswohls, durch Mitarbeiter, Projektpartner oder sonstige Personen, so ist jeder Mitarbeiter verpflichtet, diesen unverzüglich dem Kinderschutzbeauftragten zu melden.

D.2. Verdachtsfall in Österreich

In einem begründeten Verdachtsfall müssen die Mitarbeiter von Missio unverzüglich den KSB verständigen. Der KSB nimmt mit der Ombudsstelle der jeweiligen Diözese Kontakt auf.

D.2.1. Verfahren

Das von Gewalt betroffene Kind bzw. seine Angehörigen müssen davon informiert werden, dass sie Unterstützung (Krisenintervention, Vermittlung von psychotherapeutischer und ggf. seelsorglicher Hilfe) bei der Ombudsstelle der jeweiligen Diözese erhalten. Es ist Missio ein großes Anliegen, dass alles getan wird, damit allen Betroffenen Wege der Heilung eröffnet werden.

Der beschuldigte Mitarbeiter wird unabhängig vom weiteren Verlauf des einzuleitenden Verfahrens sofort bis zu einer abschließenden Bewertung des Vorwurfsfalles vom Dienst freigestellt. Es ist sicherzustellen, dass die mutmaßlich beschuldigte Person die Geschäftsräume von Missio bis zur abschließenden Beurteilung des Vorwurfsfalles nicht betritt, dienstliche EDV-Geräte (auch dienstliche Mobiltelefone) sind dem Arbeitgeber auszuhändigen.

Die Erziehungsberechtigten werden, sofern dies möglich ist, hinzugezogen.

Mit der beschuldigten Person wird zusammen mit einem Beauftragten der beigezogenen Diözesanen Kommission ein Gespräch geführt. Die beschuldigte Person kann eine Person ihres Vertrauens, etwa den Betriebsrat, beiziehen. Es ist aber auch über das Recht zur Aussageverweigerung zu informieren. Über dieses Gespräch wird ebenfalls ein Protokoll verfasst, das von allen am Gespräch Beteiligten unterzeichnet wird.

D.2.2. Der Umgang mit dem Beschuldigten

Sollten die Gespräche nicht dazu geführt haben, die Vorwürfe an den mutmaßlich Beschuldigten auszuräumen, beraten der KSB von Missio gemeinsam mit der Leitung und der diözesanen Kommission über das weitere Vorgehen.

Sollten sich die Verdachtsmomente erhärten, trägt die Leitung von Missio dafür Sorge, dass ein juristisches Verfahren eingeleitet wird. Dies kann durch die Aufforderung der beschuldigten Person zur Selbstanzeige oder – falls diese hierzu nicht bereit ist – durch eine Anzeige von Missio bei der zuständigen Staatsanwaltschaft erfolgen.

Sollte dem beschuldigten Mitarbeiter ein relevanter Strafbestand nicht nachgewiesen werden, wird die Beurlaubung vom Dienst aufgehoben und es werden unverzüglich Maßnahmen zur Wiederherstellung des guten Rufs unternommen.

D.3. Verdachtsfall in einem Auslandsprojekt

- Mitarbeiter wenden sich an den KSB, der die Leitung sowie die Leitung der Projektabteilung informiert.
- Freiwillige des Programms „Abenteuer Weltmission“ wenden sich an den KSB, der die Leitung sowie die Leitung der Projektabteilung informiert und darüber hinaus auf den besonderen Schutz des Freiwilligen als Hinweisgeber achtet.

Verfahren:

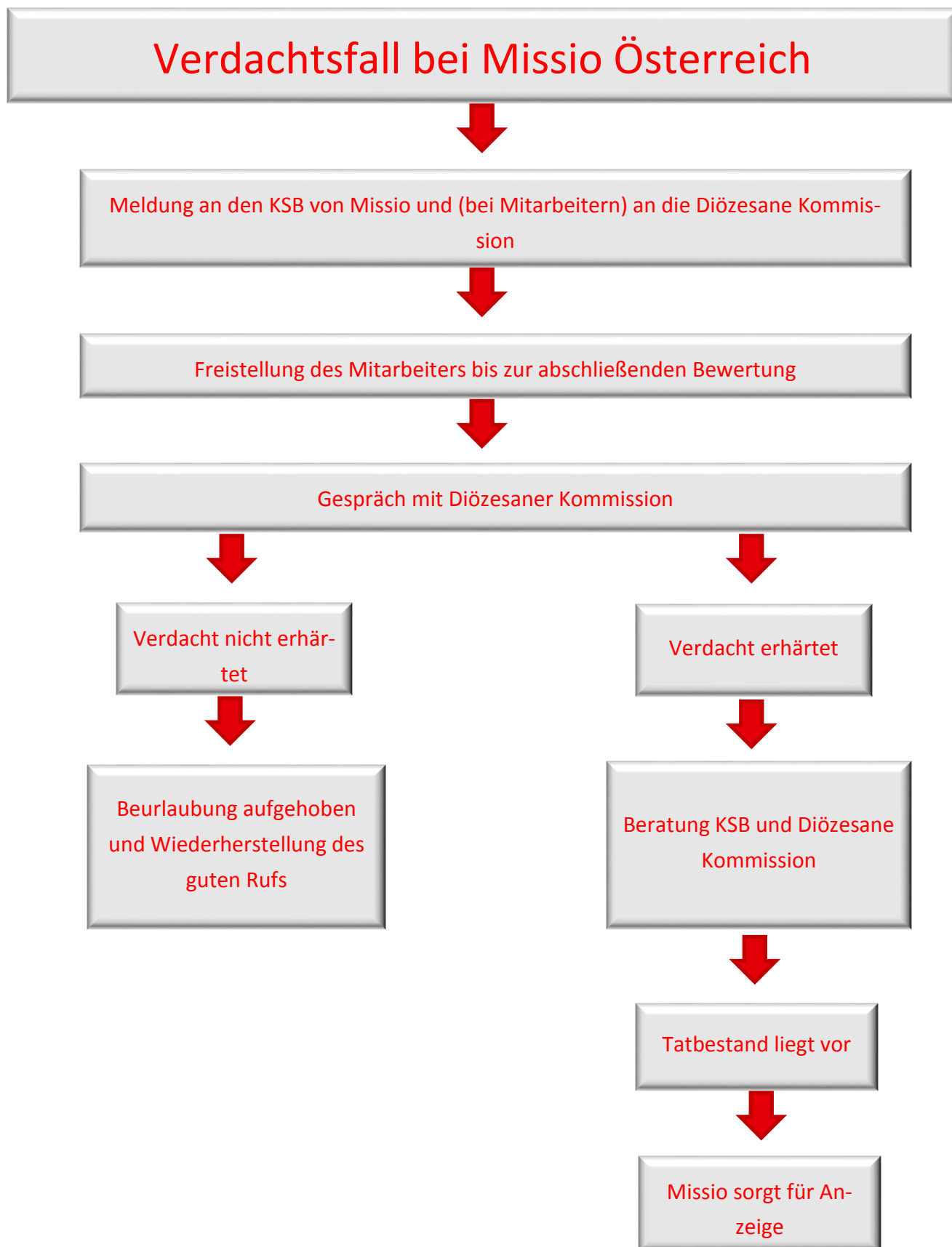
- Der KSB dokumentiert gemeinsam mit der Leitung der Projektabteilung den Fall und beide gemeinsam erarbeiten einen Vorschlag für das weitere Vorgehen, welcher der Leitung vorgelegt wird.
- In Fällen mit besonders dringendem Handlungsbedarf reicht die Zustimmung des KSB oder der dazu bestimmten Vertretung aus, um notwendige Sofortmaßnahmen zu ergreifen.
- Die Leitung der Projektabteilung setzt die von der Leitung beschlossenen Maßnahmen um. Sie informiert relevante beteiligte Personen, delegiert ggf. notwendige Schritte. Der Fall wird gemeinsam mit dem KSB vollständig dokumentiert und begleitet.
- Der für das betroffene Projekt zuständige Mitarbeiter bzw. die Leitung der Projektabteilung informiert sofort den verantwortlichen Rechtsträger des Projektes über den Verdacht und bittet ihn um Information zu dem Fall sowie über gegebenenfalls bereits eingeleitete Schritte.
- Sind Anhaltspunkte einer akuten Gefährdung von Schutzbefohlenen gegeben, wird der Träger aufgefordert, bis zur Klärung der Vorwürfe die betreffende/n Person/en von ihren Aufgaben und Tätigkeiten im Projekt zu entbinden und ihr/ihnen jeglichen Kontakt zu dem mutmaßlichen Opfer zu untersagen.
- Falls erforderlich wird ein Ortstermin beim Partner oder im Projekt organisiert bzw. eine externe Untersuchung beauftragt.
- Der Schutz des/der mutmaßlichen Opfer/s ist ebenso wichtig wie die Beachtung des rechtsstaatlichen Grundsatzes der Unschuldsvermutung bis zur Verurteilung durch die Judikative. Dabei kommt der Pflicht, den jeweiligen rechtlichen Bestimmungen des betreffenden Staates über die

Anzeigepflicht bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde Folge zu leisten, besondere Bedeutung zu.

- Vom Rechtsträger wird erwartet, dass er Missio als Projektvertragspartner über den Fortgang und das Ergebnis der eingeleiteten Maßnahmen informiert.
- Bei unzureichender Handhabung des Falls durch den Träger behält Missio sich weitere Schritte in der Gestaltung der künftigen Zusammenarbeit vor. Dabei kommen je nach Verhalten bzw. Unterlassung unter anderem folgende Maßnahmen in Betracht:
- Im Verdachtsfall behält sich Missio das Recht vor, bis zur Klärung keine weiteren Ratenzahlungen vorzunehmen.
- Kommt es zu keiner entsprechenden Klärung und wird eine Bedingung dauerhaft nicht erfüllt, fordert Missio die gezahlten Budgetmittel zur Gänze zurück.

Um ein Projekt oder eine Einrichtung nicht unnötigerweise zu gefährden, ist auf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen zu achten.

Die vorliegende Richtlinie wird nach einer Frist von höchstens fünf Jahren überprüft und ggf. überarbeitet. Die Leitung von Missio Österreich beauftragt dazu den KSB.



Verdachtsfall in einem Auslandsprojekt (intern)

Meldung an den KSB von Missio

Informiert Leitung

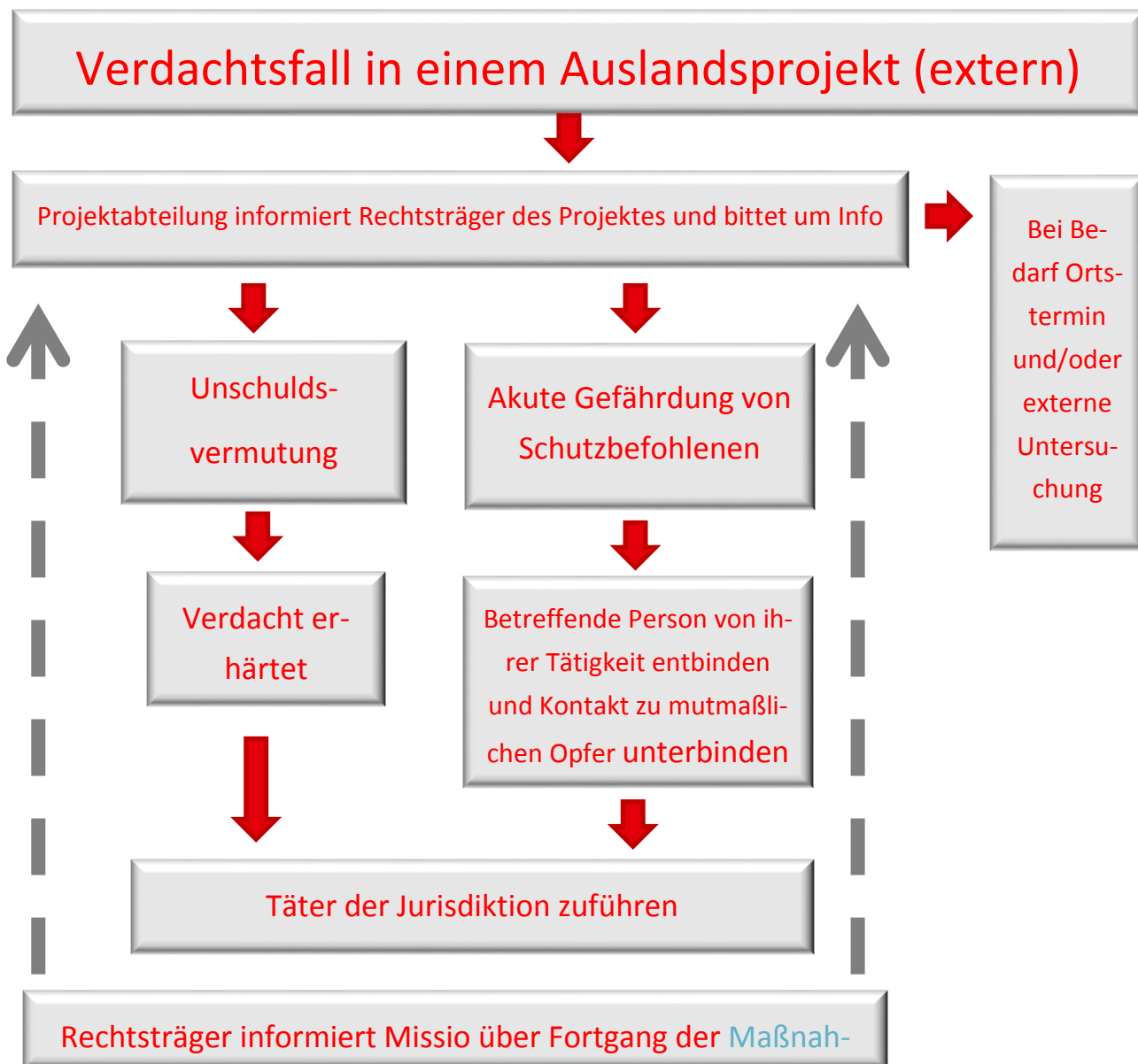
Informiert (Leitung der)
Projektteilung

Dokumentation

Dokumentation

Vorschlag für weiteres Vorgehen (in dringenden Fällen reicht OK von
KSB)

Leitung bestätigt



E. Das erweiterte Führungszeugnis

Mitarbeiter (Angestellte, Freiwillige, Diözesandirektoren) von Missio, deren berufliche Tätigkeit den Kontakt mit Minderjährigen umfasst, sind zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet.

E.1. Bestehendes Personal

Zu diesem Personenkreis zählen:

- der Kinderschutzbeauftragte sowie der ND von Missio.
- die Diözesandirektoren von Missio.
- Führungskräfte und Mitarbeitende von Public Relations & Communications, International Projects & Relationship Management die aufgrund ihres Aufgabenbereichs einen engeren und intensiveren Kontakt zu Minderjährigen haben.
- alle anderen Mitarbeiter (Angestellte, Freiwillige, Praktikanten) und Volontäre, die aufgrund ihres Aufgabenbereichs einen engeren und intensiveren Kontakt zu Minderjährigen haben.

Die Entscheidung darüber, welche Personen zu diesem Personenkreis zählen, entscheidet der KSB in Absprache mit dem Personalverantwortlichen.

Die Mitarbeitenden der genannten Personenkreise werden vom Personalverantwortlichen (Arbeitgeber) alle 5 Jahre aufgefordert, in einer angemessenen Frist ein erweitertes Führungszeugnis oder ein adäquates Dokument einer ausländischen Behörde (bei ausländischem Wohnsitz) vorzulegen.

Die der ausstellenden Behörde zu entrichtenden Gebühren trägt Missio als Arbeitgeber. Die Zeit für den dazu notwendigen Behördengang ist Dienstzeit.

Die Mitarbeiter leiten das erweiterte Führungszeugnis oder das adäquate ausländische Dokument vertraulich an den KSB und den Personalverantwortlichen weiter.

Liegt ein Eintrag über eine Straftat nach §§ 171, 174 bis 184g, 211-213, 221 bis 229, 232 bis 236, 239 bis 239b, 240, 241 StGB (oder entsprechende Straftatbestände ausländischen Rechts), insofern diese Vergehen an Minderjährigen betreffen, vor, macht der KSB hiervon unverzüglich der Leitung Mitteilung; sollte sich der Eintrag auf ein Mitglied der Leitung beziehen, werden sofortige arbeitsrechtliche Schritte eingeleitet.

Ein relevanter Eintrag im erweiterten Führungszeugnis oder in einem adäquaten ausländischen Dokument (z.B. bei ausländischem Wohnsitz) oder die Weigerung, die Selbstverpflichtungserklärung zu unterzeichnen, hat die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bei Missio zwingend zur Folge.

E.2. Neues Personal

Neu einzustellendes Personal wird vor der Vertragsunterzeichnung auf die Richtlinien zum Kinderschutz und die damit verbundenen Pflichten hingewiesen. Für neu einzustellendes Personal, das zu dem unter A 1. genannten Personenkreisen gehört, ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (oder vergleichbaren Dokumentes einer ausländischen Behörde bei ausländischem Wohnsitz) - nicht älter als 6 Monate - vor finaler Dienstvertragsunterzeichnung zwingend einzufordern.

Dieses muss ohne einen Eintrag über eine Straftat nach §§ 171, 174 bis 184g, 211 bis 213, 221 bis 229, 232 bis 236, 239 bis 239b, 240, 241 StGB (oder entsprechende Straftatbestände ausländischen Rechts), insofern diese Vergehen an Minderjährigen betreffen, vorgelegt werden.

Das erweiterte Führungszeugnis ist dem Personalverantwortlichen und dem KSB vorzulegen. Dabei ist die Vertraulichkeit strikt zu wahren. Weitere Voraussetzung für die Neueinstellung ist die Vorlage einer unterschriebenen Selbstverpflichtungserklärung, die eine eidesstattliche Selbstauskunft über ggf. anhängige oder zukünftige Ermittlungsverfahren zu den o.g. Straftatbeständen beinhaltet.

E.3. Die Vorgehensweise um ein erweitertes Führungszeugnis zu erhalten

Um ein erweitertes Führungszeugnis zu erhalten sind folgende Schritte notwendig:

1. Das nächstgelegene Polizeikommissariat (siehe Adressen) ist aufzusuchen und das Formular „Antrag auf Ausstellung einer Strafregisterbescheinigung für „Kinder- und Jugendfürsorge“ gemäß § 10 Abs.1a Strafregistergesetz“ anzufordern.
2. Das Formular wird dem Personalverantwortlichen vorgelegt (Beilage wird ausgefüllt und firmenmäßig unterzeichnet) und vom Mitarbeiter ausgefüllt.
3. Der Mitarbeiter bringt das ausgefüllte Formular ins Polizeikommissariat zurück und erhält in Folge das erweiterte Führungszeugnis. Die Kosten dafür müssen bezahlt werden (Kosten 2017: EUR 16.40). Der Rechnungsbeleg muss sicher aufbewahrt werden.
4. Dieses Zeugnis und die beglichene Rechnung werden dem KSB und dem Personalverantwortlichen vorgelegt. Die Kosten werden umgehend rückerstattet.

E.4. Beispielantrag

Dieser Beispielantrag gilt nur zur Ansicht, er kann nicht als Vorlage verwendet werden!

Antrag

auf Ausstellung einer Strafregisterbescheinigung

An

E 16,40
ehrenamtl. E 2,10

Ich beantrage die Ausstellung einer

Strafregisterbescheinigung gem. § 10 Abs.1 Strafregistergesetz

Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugendfürsorge“ gem. § 10 Abs. 1a, Strafregistergesetz
und lege die dafür notige Bestätigung des Dienstgebers/des künftigen Dienstgebers/der
Organisation meiner ehrenamtlichen Tätigkeit bei ¹

Antragstellerin oder Antragsteller:

Zutreffendes bitte ankreuzen / auswählen!

Akademische(r) Grad(e) (vorangestellt)			
Familien- oder Nachname(n) zum Zeitpunkt der Antragstellung			
sämtliche früheren Familien-/Nachnamen			
Vorname(n)			
Akademische(r) Grad(e) (nachgestellt)			
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	Geschlecht:		<input type="radio"/> männlich <input type="radio"/> weiblich
Geburtsort (Ort, polit. Bezirk, Land, Staat)			
Staatsangehörigkeit(en) ²			
Vornamen der leiblichen Eltern	Vater:	Mutter:	
Vorgewiesene Dokumente <small>Daten der vorgewiesenen Dokumente (Nachweise der Identität, Staatsangehörigkeit(en) und früherer Namen; Datumsangaben bitte in der Form TT.MM.JJJJ)</small>	Art:	Ausstellende Behörde:	
	Nummer:	Ausstellungsdatum:	
	Art:	Ausstellende Behörde:	
	Nummer:	Ausstellungsdatum:	
	Art:	Ausstellende Behörde:	
	Nummer:	Ausstellungsdatum:	

Bitte wenden!

- 1 Gemäß § 10 Abs. 1b Strafregistergesetz darf eine Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugendfürsorge“ nur ausgestellt werden, wenn aus dieser Bestätigung hervorgeht, dass sie benötigt wird, um ihre Eignung für eine bestimmte berufliche oder organisierte ehrenamtliche Tätigkeit, die hauptsächlich die Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Pflege oder Ausbildung Minderjähriger umfasst, zu prüfen.
- 2 Die Angabe der Staatsangehörigkeit(en) ist nur dann notwendig und durch die Behörde anhand geeigneter Dokumente zu überprüfen, wenn Sie Angehörige oder Angehöriger eines anderen EU-Mitgliedstaates sind und die Einholung einer Auskunft aus Ihrem Herkunftsstaat verlangen.

Für den Fall, dass die Bescheinigung(en) nicht sofort ausgefolgt werden kann (können), ersuche ich um Zustellung (Eine Zustelladresse ist von Angehörigen anderer EU-Mitgliedstaaten, die die Einholung einer Auskunft aus dem Heimatstaat verlangen, jedenfalls einzutragen)

mittels	<input type="radio"/> RSA (eigenhändig)	<input type="radio"/> Normalbrief
Adressat		
Straße, Hausnummer, Stiege, Tür		
Postleitzahl, Ort, Staat		

Nur für eine Strafregisterbescheinigung gem. § 10 Abs. 1 Strafregistergesetz:
Die Bescheinigung dient

als Zeugnis (gegenüber jedermann; die Angabe einer bestimmten Stelle entfällt).

nur zur Vorlage bei... (genaue Bezeichnung der Stelle)

Bezeichnung des Adressaten ³	
Straße, Hausnummer, Stiege, Tür	
Postleitzahl, Ort, Staat	

Nur für eine Strafregisterbescheinigung "Kinder- und Jugendfürsorge" gem. § 10 Abs. 1a Strafregistergesetz:
Die Bescheinigung dient

als Zeugnis (gegenüber jedermann).

nur zur Vorlage bei der in der Bestätigung angeführten Stelle.

Nur für Angehörige anderer EU-Mitgliedstaaten:

Ich verlange die Einholung einer Auskunft aus dem Strafregister meines Herkunftsstaates und gebe meine Zustimmung zur Erteilung der Auskunft: ⁴	<input type="radio"/> Ja	<input type="radio"/> Nein
Nationale Identitätsnummer ⁵ (sofern im Herkunftsstaat vorgesehen)		

Ort, Datum

Unterschrift

Übernommen:

- Als Adressat ist eine natürliche oder juristische Person, nicht aber die Antragstellerin oder der Antragsteller anzugeben.
- Wenn Sie Angehörige oder Angehöriger eines anderen EU-Mitgliedsstaates sind, können Sie verlangen, dass die Landespolizeidirektion Wien, Strafregisteramt, auch eine Auskunft aus dem Strafregister Ihres Herkunftsstaates einholt; diese Informationen werden Ihnen vom Strafregisteramt an die o.a. Adresse in der von Ihnen gewählten Variante zugestellt, sobald sie dort vorliegen. Einige EU-Staaten verlangen hierzu eine ausdrückliche Zustimmung Ihrerseits; wenn Sie die Einholung der Auskunft aus Ihrem Herkunftsstaat verlangen, erteilen Sie damit auch diese Zustimmung. Ob Ihr Herkunftsstaat Auskunft aus seinem Strafregister erteilt, richtet sich allein nach den Gesetzen dieses Staates.
- Wenn in Ihrem Herkunftsstaat eine Identitätsnummer (persönliche Identifikationsnummer, Personenkennziffer o. ä.; meist im Reisedokument enthalten) vorgesehen ist, geben Sie diese hier an. (Entfällt, wenn Sie die Einholung einer Auskunft aus Ihrem Herkunftsstaat nicht verlangen.)

Beilage

**zum Antrag auf Ausstellung einer
Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugendfürsorge“**

Bestätigung gem. § 10 Abs. 1b Strafregistergesetz 1968

Ich bestätige, dass Frau/Herr

Zutreffendes bitte ankreuzen / auswählen!

Akademische(r) Grad(e)	(vorangestellt)	
Familien- oder Nachname(n)		
Vorname(n)		
Akademische(r) Grad(e)	(nachgestellt)	
Geburtsdatum	(TT.MM.JJJJ)	
1) In meinem Verantwortungsbereich als (Bezeichnung der Tätigkeit)		
<input type="radio"/> beschäftigt ist <input type="radio"/> beschäftigt werden soll		
2) dass diese		
<input type="radio"/> berufliche <input type="radio"/> organisierte ehrenamtliche		
Tätigkeit hauptsächlich die Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Pflege oder Ausbildung Minderjähriger umfasst und		
3) die Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugendfürsorge“ für die Prüfung der Eignung der/des Genannten zur Ausübung dieser Tätigkeit benötigt wird.		
Dienstgeber bzw. Organisation:		
Bezeichnung		
Straße, Hausnummer, Stiege, Tür		
Postleitzahl, Ort		
Staat		

Ort, Datum

Name, Unterschrift, Firmenmäßige Fertigung

E.5. Die Adressen der Polizeikommissariate in Wien

Polizeikommissariat Innere Stadt

1010 Wien, Deutschmeisterplatz 3
Telefon: 01 - 31 310 Durchwahl
Fax: 01 - 31 310 21109

Polizeikommissariat Landstraße

1030 Wien, Juchgasse 19
Telefon: 01 - 31 310 Durchwahl
Fax: 01 - 31 310 58109

Polizeikommissariat Margareten f.d. Bezirke 4, 5, 6

1050 Wien, Viktor-Christ-Gasse 19
Telefon: 01 - 31 310
Fax: 01 - 31 310 55109

Polizeikommissariat Josefstadt f.d. Bezirke 7, 8, 9

1080 Wien, Fuhrmannsgasse 5
Telefon: 01 - 31 310
Fax: 01 - 31 310 22109

Polizeikommissariat Favoriten

1100 Wien, Van-der-Nüll-Gasse 11
Telefon: 01 - 31 310
Fax: 01 - 31 310 56109

Polizeikommissariat Simmering

1110 Wien, Enkplatz 3
Telefon: 01 - 31 310
Fax: 01 - 31 310 69109

Polizeikommissariat Meidling f.d. Bezirke 12, 13

1120 Wien, Hohenbergstraße 1
Telefon: 01 - 31 310
Fax: 01 - 31 310 45109

Polizeikommissariat Fünfhaus f.d. Bezirke 14, 15

1150 Wien, Tannengasse 8-10
Telefon: 01 - 31 310
Fax: 01 - 31 310 47109

Polizeikommissariat Ottakring f.d. Bezirke 16, 17

1160 Wien, Wattgasse 15
Telefon: 01 - 31 310
Fax: 01 - 31 310 24109

Polizeikommissariat Döbling f.d. Bezirke 18, 19

1190 Wien, Hohe Warte 32
Telefon: 01 - 31 310
Fax: 01 - 31 310 27109

Polizeikommissariat Brigittenau f.d. Bezirke 2, 20

1200 Wien, Pappenheimgasse 33
Telefon: 01 - 31 310
Fax: 01 - 31 310 63109

Polizeikommissariat Floridsdorf

1210 Wien, Hermann-Bahr-Straße 3
Telefon: 01 - 31 310
Fax: 01 - 31 310 64109

Polizeikommissariat Donaustadt

1220 Wien, Wagramerstraße 89
Telefon: 01 - 31 310
Fax: 01 - 31 310 66109

Polizeikommissariat Liesing

1230 Wien, Lehmannngasse 3a
Telefon: 01 - 31 310
Fax: 01 - 31 310 49109

F. Anhang. Texte für Verpflichtungserklärungen

F.1. Text für die Selbstverpflichtungserklärung von Missio Mitarbeitern

Vor- und Nachname:

Position:

Ich verpflichte mich,

- Die Richtlinien zum Kinderschutz von Missio – Päpstliche Missionswerke in Österreich (Missio) zu befolgen.
- Für die Beachtung der Verhaltensregeln in meinem Arbeitsumfeld Sorge zu tragen.
- Alle Verdachtsmomente in Hinblick auf Kindeswohlgefährdung dem Kinderschutzbeauftragten (KSB) zur Kenntnis zu bringen.

In diesem Sinne verpflichte ich mich weiter:

- Allen Kindern³ mit Wertschätzung zu begegnen und ihre Würde und Rechte zu achten.
- Die Meinung und Sorgen von Kindern ernst zu nehmen und sie als Persönlichkeit zu fördern.
- Niemals Handlungen durchzuführen, die das Kindeswohl gefährden oder gar zu Misshandlung und sexuellem Missbrauch von Kindern führen.
- Mädchen und Jungen in ihrer gesunden physischen und psychischen Entwicklung zu unterstützen.
- Achtsam mit Nähe und Distanz umzugehen und die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der Kinder und Jugendlichen unbedingt zu respektieren.
- Nach Möglichkeit die „Zwei-Erwachsenen-Regel“ zu befolgen, d.h. dafür Sorge zu tragen, dass ein weiterer Erwachsener anwesend oder in Reichweite ist, wenn Einzeltraining, Ausbildung oder medizinische Behandlungen, Veranstaltungen, Schulungen, etc. durchgeführt werden. Wenn ein Erwachsener ein persönliches Gespräch mit einem Kind führt, ist darauf zu achten, dass ein weiterer Erwachsener Sichtkontakt hat.
- Beim Fotografieren, Filmen oder Berichten in der Öffentlichkeitsarbeit die Menschenwürde und das Schutzbedürfnis von Kindern zu achten.
- Mit persönlichen Daten sorgsam umzugehen und dies auch von Dritten einzufordern.
- Zu einem achtsamen Umgang mit Vertrauens- oder Autoritätsstellungen.
- Bei beobachteten Grenzverletzungen sofortige Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen einzuleiten.

³ Es gilt die Definition der UN-Kinderrechtskonvention: Als Kinder gelten alle Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

- Im Falle eines begründeten Verdachts auf Kindeswohlgefährdung unmittelbar den KSB zu informieren.
- Andere Personen in ihrem Umfeld für diese Thematik zu sensibilisieren, aktiv nach den jeweiligen Möglichkeiten und Zuständigkeiten dazu beizutragen, ein für Kinder sicheres Umfeld aufzubauen und zu bewahren.
- Gegen rassistisches, diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung zu beziehen.

Ich kenne die für meinen Arbeitsbereich geltenden Verhaltensregeln und Ansprechpartner.

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit der Vernachlässigung Minderjähriger oder physischer, psychischer oder sexueller Gewalt gegenüber Minderjährigen rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Vorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort und Datum

Name und Unterschrift

F.2. Text für die Verpflichtungserklärung von Reisenden in Auslandsprojekte

Vor- und Nachname:

Position:

Der Schutz von Kindern⁴ hat in der Arbeit von Missio - Päpstliche Missionswerke in Österreich höchste Priorität. Kinder müssen vor Misshandlung, Missbrauch, Ausbeutung und Gewalt in jeglicher Form geschützt werden.

Dies bezieht sich sowohl auf Kinder in Österreich wie auch auf alle Kinder, mit denen wir im Zuge der Projektarbeit zu tun haben.

Sich dies ins Bewusstsein zu rufen, ist für die Begegnung im Reiseland sehr wichtig. Die Kinder, denen Sie auf ihrer Reise begegnen werden, haben zudem häufig bereits Situationen erlebt, die von Gewalt, Missbrauch, Ausbeutung und Vernachlässigung geprägt waren. Umso wichtiger ist es, dass diese Kinder in den Projekten unserer Partner eine Situation vorfinden, die ihre Würde und ihre Rechte sichert. Hierzu können Sie mit ihrem Verhalten beitragen. Die folgenden Verhaltensregeln dienen darüber hinaus zum Schutz vor falschen Anschuldigungen.

- Die Würde und die Rechte von Kindern müssen immer respektiert werden.
- Das Wohl des Kindes hat absoluten Vorrang vor anderen Interessen und Absichten.
- Kinder müssen vor Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch geschützt werden.

Was Sie bei der Begegnung mit den Projektpartnern und den Kindern in den Projekten beachten sollten:

- Denken Sie daran, bei Ihrem Besuch die Privatsphäre der Kinder zu schützen. Gerade zwischen Kindern und Erwachsenen besteht ein Autoritätsgefälle und /oder es entsteht ein Vertrauensverhältnis, das nicht ausgenutzt werden darf.
- Betreten Sie die Schlafräume der Kinder nur in Begleitung von Projektpartnern, damit keine missverständlichen Situationen entstehen.
- Bitte achten Sie darauf, keine Zeit allein mit einzelnen Kindern (abseits von der Gruppe) zu verbringen.
- Fotos oder Filmaufnahmen von Kindern dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch die Erziehungsberechtigten gemacht werden. Mit der Würde des Kindes unvereinbar sind Bild- und Filmaufnahmen, die es nackt oder in einer entwürdigenden Situation darstellen.
- Das Kind soll bei Entscheidungen, die es betreffen, beteiligt werden und seine Meinung sagen können.
- Vermeiden Sie Geschenke an einzelne Kinder. Das würde zur Bevorzugung Einzelner führen und innerhalb der Gruppe als Ungerechtigkeit empfunden werden können.

⁴ Es gilt die Definition der UN-Kinderrechtskonvention: Als Kinder gelten alle Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

- Sprechen Sie Aussagen über Geldtransfers oder andere Leistungen immer mit dem Abteilungsleiter für Projekte und den Projektpartnern und nie mit den Kindern direkt ab.
- Wenn Sie Zeuge von Gewaltanwendungen, Übergriffen o.ä. werden oder das Wohl der Kinder in den Projekten gefährdet sehen, müssen die Verantwortlichen vor Ort sowie der Kinderschutzbeauftragte (KSB) von Missio unverzüglich informiert werden.

Ich habe diese Richtlinie sorgfältig gelesen und nehme sie zustimmend zur Kenntnis:

Ort und Datum

Name und Unterschrift

F.3. Text für die Verpflichtungserklärung von Fotografen, Filmende und Journalisten

Vor- und Nachname:

Position:

Der Schutz von Kindern⁵ hat in der Arbeit von Missio - Päpstliche Missionswerke in Österreich höchste Priorität. Kinder und Jugendliche müssen vor Misshandlung, Missbrauch, Ausbeutung und Gewalt in jeglicher Form geschützt werden. Dies bezieht sich sowohl auf Kinder in Österreich wie auch auf die Kindern, mit denen wir im Zuge der Projektarbeit zu tun haben.

Die Lebenssituationen in den Projektregionen unterscheiden sich oft stark von denen in Österreich. Sich dies ins Bewusstsein zu rufen, ist für die Begegnungen im Reiseland sehr wichtig. Die Kinder, denen Sie auf Ihrer Reise begegnen werden, haben zudem häufig bereits Situationen erlebt, die von Gewalt, Missbrauch, Ausbeutung und Vernachlässigung geprägt waren. Umso wichtiger ist es, dass diese Kinder in den Projekten unserer Partner eine Situation vorfinden, die ihre Würde und ihre Rechte sichert. Hierzu können Sie mit Ihrem Verhalten beitragen. Die folgenden Verhaltensregeln dienen darüber hinaus auch Ihnen zum Schutz vor falschen Anschuldigungen.

Grundsätzlich gilt

- Die Würde und die Rechte von Kindern und Jugendlichen müssen immer respektiert werden.
- Das Wohl des Kindes hat Vorrang vor anderen Interessen und Absichten.
- Kinder und Jugendliche müssen vor Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch geschützt werden.
- Mädchen und Jungen müssen in ihrer physischen und psychischen Entwicklung unterstützt werden.
- Achtsamkeit im Umgang mit Nähe und Distanz ist erforderlich. Die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der Kinder sind unbedingt zu respektieren.
- Kulturelle Gegebenheiten im Kontakt mit Kindern sind zu berücksichtigen.
- Bei beobachteten Grenzverletzungen sind sofortige Maßnahmen zum Schutz der Kinder einzuleiten.
- Im Falle eines begründeten Verdachts auf Kindeswohlgefährdung ist unmittelbar der Auftraggeber bei Missio zu informieren.
- Nach den jeweiligen Möglichkeiten und Zuständigkeiten muss aktiv dazu beigetragen werden, dass ein für Kinder sicheres Umfeld gewährleistet wird.
- Gegen rassistisches, diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, ist aktiv Stellung zu beziehen.

⁵ Es gilt die Definition der UN-Kinderrechtskonvention: Als Kinder gelten alle Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Was Sie bei der Begegnung mit den Projektpartnern und den Kindern in unseren Projekten beachten sollten:

- Die Privatsphäre des Kindes muss jederzeit gewahrt bleiben.
- Ein zwischen Kind und Reporter entstandenes Vertrauensverhältnis darf ebenso wenig ausgenutzt werden wie ein sich aus dem Altersunterschied ergebendes Autoritätsgefälle.
- Das Kind muss bei den Entscheidungen, die es betreffen beteiligt werden, und es muss seine Meinung sagen können.
- Für Fotos, Interviews oder Filmaufnahmen muss vom Kind und einer Bezugsperson die Einwilligung eingeholt werden, möglichst in schriftlicher Form in der Muttersprache. Diese Einwilligung darf keinesfalls durch Druck oder die Inaussichtstellung eines Honorars erwirkt werden.
- Bei Entscheidungen, die das Kind betreffen, muss die Sichtweise des Kindes seinem Alter und Entwicklungsstand entsprechend berücksichtigt werden.
- Verantwortliche Bezugspersonen des Kindes sind nach den politischen, sozialen und kulturellen Rahmenbedingungen für die Reportage zu befragen.
- Es soll keine Geschichte veröffentlicht werden, die das Kind, seine Familie oder Personen aus seiner näheren Umgebung einem Risiko aussetzt oder zu dessen Ausgrenzung führen kann. Oft reicht es auch nicht, die wahren Identitäten der dargestellten Personen zu ändern oder zu verschleiern. Ist ein Risiko zu erwarten ist von einer Veröffentlichung abzusehen.
- Nehmen Sie von Geschenken und Geldzuwendungen an einzelne Kinder und deren Familien Abstand. Dies kann zu Neid und Ungleichheit im sozialen Umfeld führen, ja sogar Ausgrenzung und Streit auslösen. Wenn Sie den Menschen vor Ort etwas zukommen lassen möchten, sprechen Sie dies mit den Projektpartnern ab. So kann in der Regel sichergestellt werden, dass es der Gruppe und nicht nur Einzelnen zugutekommt.

Was ist des Weiteren zu beachten bei Interviews, Reportagen, Filmen und Fotos mit Kindern:

- Fragen und Kommentare, die einseitig oder tendenziös bewerten bzw. unsensibel mit den lokalen Traditionen umgehen, sollen vermieden werden. Gesprächsinhalte dürfen ein Kind nicht in Gefahr bringen oder leidvolle und traumatische Erlebnisse unangemessen aufleben lassen.
- Bei der Auswahl von Kindern für ein Interview darf niemand aufgrund seines Geschlechts, seiner Herkunft, seiner Religion, seines Bildungshintergrunds oder einer Behinderung benachteiligt werden.
- Kinder dürfen nicht aufgefordert werden, über etwas zu berichten oder für etwas aktiv wahrhaftig zu werden, das nicht wahrhaftig oder authentisch ist.
- Es ist sicherzustellen, dass das Kind und seine Begleitung/Eltern wissen, dass sie mit einem Reporter/Fotografen sprechen. Das Anliegen des Interviews und seine beabsichtigte Nutzung müssen erklärt werden.
- Das Erstellen des Interviews und der Fotos dürfen nicht zu Überlastung des Kindes führen.
- Das Kind muss freiwillig und ohne äußeren Druck seine Geschichte erzählen können.
- Alle Bilder und Geschichten müssen im konkreten Kontext wiedergegeben werden.
- Kinder werden auf Fotos und in Filmen nicht nackt oder in sexualisiertem Kontext dargestellt.

Namen müssen geändert werden,

- wenn das Kind Opfer von sexuellem Missbrauch oder sexueller Ausbeutung geworden ist
- wenn das Kind HIV-positiv ist,
- wenn das Kind Opfer eines Gewaltverbrechens geworden ist.

Unter bestimmten Umständen kann es nötig sein, die Identität oder die Erkennbarkeit eines Kindes auszuschließen, z.B. wenn das Kind:

- ein Kindersoldat ist/war
- Asyl sucht
- im Drogenmilieu aktiv ist/war,
- Verfolgung ausgesetzt ist oder diese zu befürchten hat.

In manchen Fällen kann es passieren, dass Reportagen und Fotos dazu führen, das Risiko von Stigmatisierung und Bedrohung von Kindern zu erhöhen. Im Zweifelsfall muss zugunsten des Kindes entschieden werden, um diese vor Benachteiligung und Verletzung zu schützen.

Bei Unsicherheit halten Sie Rücksprache mit dem Kinderschutzbeauftragten (KSB von Missio) und/oder mit den Projektverantwortlichen vor Ort.

Ich habe diese Richtlinie sorgfältig gelesen und nehme sie zustimmend zur Kenntnis:

Ort und Datum

Name und Unterschrift